**Beitragsordnung des Vereins „LandZeit“ in Rövershagen e.V. in Gründung**

**§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

**§ 2 Beschlüsse**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

**§ 3 Beiträge**

Beitragsklasse: - Mitgliedsform Beitragshöhe pro Jahr:

- 01 Erwachsene über 18 Jahre Euro 30,--

- 02 Erwachsene unter 18 Jahren, Azubis,

Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende,

Studenten, Rentner/Pensionäre Euro 20,--

- 03 Ehrenmitglieder frei

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 02 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.

3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 02.

4. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Versicherung.

5. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins zu entrichten.

6. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 2,00 pro Mahnung erhoben.

7. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

8. Vereinsmitglieder erhalten Rabatte bei organisierten Veranstaltungen des Vereins.

9. Für den Eintrittsmonat ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten.

**§ 4 Gebühren**

Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

**§ 5 Vereinskonto**

Bank

BLZ

Konto

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

**§ 6 Vereinsaustritt**

1. Der freiwillige Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands erklärt werden. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ergänzung:

|  |
| --- |
|  Ostseesparkasse Rostock |
|  IBAN: DE79 1305 0000 0201 0643 32 BIC: NOLADE21ROS |

30.1.2024